



Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

Erfurt, 04.08.2017

99096 Erfurt

## Stellungnahme zum Thüringer Gesetz über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Frau Potapow,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Zuge der gesetzlichen Neuregelung der Kindertagesbetreuung in Thüringen angeschrieben und um unsere Auffassung gebeten. Mit diesem Brief nehmen wir als Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V. (DKSB Thüringen) Stellung zum aktuellen Gesetzentwurf.

Wir begrüßen das Vorhaben, das Gesetz in seiner Gliederung und Verständlichkeit zu verbessern. Wir verstehen die Einführung des beitragsfreien Kitajahres jedoch lediglich als Auftakt, **frühkindliche Bildung und Förderung grundsätzlich kostenfrei zu gestalten**. Kostenfreie und zugleich qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung ist wichtig und dringend nötig, weil:

- Bildung ein Kinderrecht entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention darstellt
- Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien so erreicht, entlastet und gefördert werden können
- qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung positive Effekte auf die kognitiv-leistungsbezogene und sozial-emotionale Entwicklung von Kindern als auch auf ihre Lebensbewältigungskompetenz haben
- Pädagoginnen und Pädagogen erziehungspartnerschaftlich gemeinsam mit den Eltern eine ganzheitliche Entwicklung von Kindern fördern und unterstützen
- sich die Qualität frühkindlicher Bildung und Betreuung auch auf den späteren Bildungserfolg der Kinder auswirkt

**Deutscher  
Kinderschutzbund**  
LV Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2  
99084 Erfurt  
Telefon / Fax:  
0361/653 194-83 / -81  
post@dksbthueringen.de  
www.dksbthueringen.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE66 8205 1000  
0130 1001 96  
BIC: HELADEF1WEM

StNr: 151/141/05950

- 
- alle Kinder unabhängig individueller sozialer oder kultureller Hintergründe gleichviel Wert sind. Kinder in unserer Gesellschaft die Chance erhalten sollen, sich die Kompetenzen anzueignen, die sie brauchen, um ein Leben zu leben, dass sie aus guten Gründen wertschätzen

Die Entlastung der Familienbudgets ist ein familienpolitisch wichtiges Signal. Das kostenfreie Kita-Jahr dient aber weder dazu, von Armut betroffene Familien zu entlasten, noch ist zu erwarten, dass hierdurch mehr Eltern und Kinder Betreuungsangebote wahrnehmen werden. Bereits jetzt gehen 96% aller Kinder über 3 Jahre in eine Kindertageseinrichtung.

Sozioökonomisch benachteiligte Familien und Kinder werden als Adressaten durch ein kostenfreies Kita-Jahr nicht erreicht, da diese in der Regel nur geringe oder keine Kita-Gebühren zahlen. Die eigentliche Belastung gerade für Familien mit geringem Einkommen resultiert primär nicht aus den Elternbeiträgen, sondern durch zusätzliche Kosten wie Verpflegung, Ausflüge, oder gesonderte Bildungsangebote.

**Es bedarf vielmehr einer Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Einrichtungen**, die den Anforderungen des Thüringer Bildungs- und Erziehungsplanes entspricht. Dazu gehört ein **verbesserter Betreuungsschlüssel**, der in der neuen Gesetzesfassung nicht nur schlechter als der Personalschlüssel, den Experten empfehlen ist, sondern er liegt auch unter dem Bundesdurchschnitt. Uns ist bewusst, dass die Thüringer Pro-Kind-Investitionen für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung schon jetzt das Engagement der meisten anderen Bundesländer übersteigen – nicht zuletzt aufgrund der hohen Betreuungsquoten. Um aus der Betreuungsquote jedoch eine echte Bildungsbeteiligung-Quote zu machen, bedarf es weiterhin das Engagement auf allen Ebenen! Gerade vor dem Hintergrund, dass in Thüringen nahezu alle Kinder in Betreuung sind und dies über den mit Abstand längsten Zeitraum im bundesweiten Vergleich, ist es aus unserer Sicht, dringend notwendig, die Mitarbeiter\*innen zu entlasten und einen wichtigen Schritt zur Gesundheitsprävention der Fachkräfte zu tun. Die Gestaltung der Gruppengröße ist an der Stelle nur ein Element. Ein weiteres sind die Gewinnung und Vergütung von Fachkräften, die Arbeitsplatzgestaltung, Unterstützungen in Form von Qualifizierung, Supervision und Coaching, (Fach-) Beratung, Praxisanleitung, Feedbackkultur sowie die Kooperation mit Inklusions- und Sprachfachkräften.

**Wir betonen nachdrücklich, dass eine Aufhebung von Elternbeiträgen für ein Kita-Jahr unabhängig von der bestehenden Notwendigkeit der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu diskutieren ist. Wir plädieren dafür, weitere finanzielle Mittel in den qualitativen Ausbau der Thüringer Kindertagesstätten und in die Förderung weiterer Eltern-Kind-Zentren zu investieren.** Dabei sollte es sowohl um die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, die Kooperation mit Eltern und im Sozialraum, um die Ausstattung der Einrichtungen, aber auch um die (Weiter-)Qualifikation der Mitarbeiter\*innen gehen.

Nachfolgend möchten wir noch auf einzelne Normen in der Neuregelung der Thüringer Kindertagesbetreuung eingehen:

### §7 Ziele und Aufgaben

Es ist aus unserer Sicht klärend, dass unter *Absatz (1)* der Terminus des „familienunterstützenden“ Auftrags der Einrichtung, wie er in der bisherigen Fassung bereits im § 1 zu finden war, übernommen wurde. Damit wird nun auch an dieser Stelle deutlich, dass das Angebot der Kita auch die Familie einschließt bzw. diese im Blick hat und bspw. auch dafür da ist, Eltern im Interesse des Kindeswohls Hilfsangebote zu unterbreiten.

Wir begrüßen das mit dem *Absatz (2)* aufgenommene Recht der Kinder auf Beteiligung und Mitbestimmung, das sowohl in der UN-Konvention als auch im Bundeskinderschutzgesetz festgeschrieben ist. § 7 (2) im Gesetzentwurf regelt, dass die Kinder „in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltages und in der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können.“ Die Beteiligung in einer demokratisch verfassten Gesellschaft muss gelernt werden und dies beginnt bereits im Kindesalter. Kindertageseinrichtungen als Orte des demokratischen Lernens und Lebens zu begreifen und gemeinsam eine lebendige Partizipationskultur zu gestalten, sollte sich nicht auf spielerische Beteiligung beschränken. Besonders sind die Kinder an der Gestaltung des Alltages und in der Organisation der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Diese Aussage wird dann auch im nachfolgenden Satz des Gesetzes fortgeführt, indem zum Ausdruck gebracht wird, dass geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren sind.

Die Beteiligungsmöglichkeit der Beschwerde sehen wir bisher viel zu wenig umgesetzt, obwohl sie bereits für die Konzeptionen gefordert wird. Wir begrüßen daher, dass im *Absatz (4)* die Aufnahme in die Einrichtungskonzeption vorgeschrieben und damit die rechtliche Grundlage gebildet wird.

Viel wichtiger ist jedoch die gelebte Praxis. Kinder müssen ein Beschwerdemanagement und seine Abläufe verstehen und lernen, ihre Stimme zu erheben. Das Beschweren muss geübt werden. Der kritische und offene Diskurs muss zur gelebten Realität in der Einrichtung werden. Nur dann werden Kinder im Ernstfall (bspw. im Falle eines Missbrauchs) auch diese Möglichkeit nutzen. An dieser Stelle fordert der DKSB Thüringen konkrete Schritte, Einrichtungen zu unterstützen. Seit fünf Jahren sieht das Gesetz vor, dass Einrichtungen und Träger Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde vorweisen müssen. Die Wahrnehmung von Grenzverletzungen, die damit verbundene Akzeptanz von Unrecht und die Bereitschaft, Hilfe zu holen, müssen strukturell abgesichert sein und eingeübt werden. Beteiligung und Beschwerde sind keine freiwilligen Angebote und benötigen Verbindlichkeit und Verlässlichkeit. Daher ist die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes dringend notwendig. Daher fordern wir, in § 7 (4) eine konkrete Befristung der Konzeption und konkrete Angebote der Begleitung/Unterstützung aufzunehmen.

### §9 Erlaubnis und Aufsicht

Unter Absatz (2) 1. wird beschrieben, dass „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“, dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen sind.

Die in dieser Festlegung artikulierte Aufforderung sollte aus unserer Sicht spezifiziert werden. Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, über die Wahrnehmung möglicher Kindeswohlverletzungen im familiären und persönlichen Umfeld des Kindes in Kenntnis gesetzt zu werden. Dies ginge an der Intension des Bundeskinderschutzes sowie dem § 8a SGB VIII vorbei, welches regelt, wann und in welchem Fall das kommunale Jugendamt hinzuzuziehen ist. Eine Beteiligung der obersten Landesbehörde ist nicht vorgesehen.

Wir gehen davon aus, dass sich die vorliegende Regelung auf Ereignisse und Entwicklungen innerhalb der Einrichtung bezieht. Entsprechend schlagen wir vor nach „Entwicklungen“ „in der Einrichtung“ zu ergänzen

### § 16 Personalausstattung

Wir hatten bereits Eingangs deutlich gemacht, dass die Mittel für ein beitragsfreies Kita-Jahr nicht in Konkurrenz zum qualitativen Ausbau der Einrichtungen gesetzt werden dürfen. Das betrifft auch den Personalschlüssel, der deutlich unter den Experten-Empfehlungen liegt. Studien der Bertelsmann-Stiftung und des BMFSFJ zeigen, dass ein Betreuungsschlüssel von maximal

- 1:2 bei unter einjährigen (im Gesetz: 1:4)
- 1:4 bei ein- bis dreijährigen (im Gesetz: 1:6 und 1:8) und
- 1:9 bei drei- bis sechsjährigen (im Gesetz: 1:16)

häufigere Interaktionen, einfühlsamere und intensivere Beziehungen sowie bildungs- und entwicklungsanregende Impulse seitens der Pädagog\*innen fördert. Aufgrund des erhöhten Aufmerksamkeitsniveaus und des verstärkten Involviertheitsgrades ist davon auszugehen, dass ein besserer Betreuungsschlüssel qualitätssteigernd wirkt. Aufmerksamkeit und verlässliche Beziehungspersonen sind für das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern hoch bedeutsam. Deshalb muss auch in die Gesundheit, Zufriedenheit und Motivation der Erziehenden investiert werden. Auch und gerade mit dem Blick auf den Inklusionsgedanken ist der Thüringer Personalschlüssel zu gering angesetzt.

### § 17 Leitung

(2)

Wir können nicht nachvollziehen wieso die Leitung erst ab einer Kinderzahl von 69 einen höheren Berufsabschluss nachweisen muss. Aus unserer Sicht, und so war es auch als Forderung in das Gemeinsame Soziale Wort zur Bildung in Thüringen 2010 formuliert, sollte die Leitung auch einen Abschluss nach § 16 Abs. 1 Satz 3 vorweisen.

Da es jedoch sicher auch engagierte und qualifizierte sowie begabte Fachkräfte gibt, die die Leitungstätigkeit übernehmen können, jedoch über einen Abschluss nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 verfügen, sollte das als besondere Ausnahme und nicht als Standard formuliert werden.

---

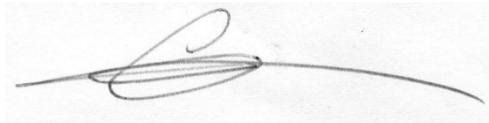
(3)

Zur qualitativen Verbesserung gehört aus unserer Sicht auch die Stärkung der Leitung einer Einrichtung. Wir schlagen vor, die Bemessung der Leitungsressourcen entsprechend der Bertelsmannstiftung zu berechnen. Diese sieht eine Grundausstattung von 20 Leitungsstunden für jede Einrichtung und zusätzliche 0,35 Std. pro Ganztagskind vor. Eine Deckelung der Leitungsressourcen ist nicht zweckdienlich.

### § 30 Elternbeitragsfreiheit

Diese zentrale Norm ist Anlass für die Gesetzesänderung und wir haben unsere Sicht daher in den einleitenden Sätzen zu dieser Stellungnahme verdeutlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Nöthling  
Geschäftsführung